



## „Die Urlaubsbescheinigung“

Am 07. Juni 2013 traten Änderungen der Fahrpersonalverordnung (FPersV) in Kraft. Zwei wichtige Punkte sind neu gefasst worden. Der „selbstfahrende Unternehmer“ und Ausführungen zum manuellen Nachtrag.

Hier erstmal der genaue Wortlaut:

*(1) Selbstfahrende Unternehmer und Fahrer, die die in Artikel 15 Abs. 7 der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 oder Kapitel III Artikel 12 des Anhangs zum AETR oder dieser Verordnung vorgeschriebenen Nachweise nicht oder nicht vollständig vorlegen können, weil sie an einem oder mehreren der vorausgegangenen 28 Kalendertage*

- 1. ein Fahrzeug gelenkt haben, für deren Führen eine Nachweispflicht nicht besteht,*
- 2. erkrankt waren,*
- 3. sich im Urlaub befanden oder*

*4. aus anderen Gründen kein Fahrzeug gelenkt haben, haben bei einer Kontrolle, soweit diese Zeiten nicht durch manuelle Nachträge nach Absatz 2a oder Absatz 2b belegt werden, den zuständigen Personen auf Verlangen eine entsprechende Bescheinigung des Unternehmers vorzulegen.*

*Diese Bescheinigung darf nicht handschriftlich ausgefüllt sein. Der Unternehmer hat den betroffenen Fahrern die Bescheinigung vor Fahrtantritt unter Angabe der Gründe für das Fehlen von Arbeitszeitnachweisen auszustellen, auszuhändigen und dafür Sorge zu tragen, dass der Fahrer die Bescheinigung während der Fahrt mit sich führt oder die manuellen Nachträge nach Absatz 2a oder Absatz 2b vornimmt. Der selbstfahrende Unternehmer hat die Bescheinigung vor Fahrtantritt auszustellen und zu unterzeichnen und manuelle Nachträge nach Absatz 2a oder Absatz 2b vorzunehmen. Im Übrigen ist die Bescheinigung vom Unternehmer, der nicht zugleich Fahrer ist, oder einer von ihm beauftragten Person, die nicht der Fahrer selbst sein darf, und vom Fahrer zu unterzeichnen. Nach Ablauf der Mitführungspflicht hat der Fahrer die Bescheinigung unverzüglich im Unternehmen abzugeben.*

*(2) Die Bescheinigung nach Absatz 1 darf auch als Telefax oder digitalisierte Kopie zur Verfügung gestellt werden. In den Fällen, in denen eine solche Bescheinigung nicht ausgestellt werden konnte, hat der Unternehmer, der nicht zugleich Fahrer ist, auf Verlangen der zuständigen Kontrollbehörde oder -stelle nachträglich eine Bescheinigung auszustellen oder vorzulegen.*

*(2a) Manuelle Nachträge im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 müssen bei Verwendung eines Kontrollgerätes nach Anhang I B der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 vor Fahrtantritt mittels der manuellen Eingabevorrichtung des Kontrollgerätes auf der Fahrerkarte erfolgen.*

*(2b) Manuelle Nachträge im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 müssen bei Verwendung eines Kontrollgerätes nach Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 oder eines Nachweises nach § 1 Absatz 6 vor Fahrtantritt lesbar unter Verwendung der in Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe b bis d der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 aufgeführten Zeichen erfolgen. Der Nachtrag ist auf der Rückseite des nächsten im Anschluss an den berücksichtigungsfreien Zeitraum verwendeten Schaublattes oder auf einem Nachweis nach § 1 Absatz 6 vorzunehmen. Bei Bedarf können auch mehrere Schaublätter beziehungsweise Nachweise nach § 1 Absatz 6 benutzt werden.*

*(3) Der Unternehmer, der nicht zugleich Fahrer ist, hat die Bescheinigungen ab dem Zeitpunkt der Rückgabe durch den Fahrer ein Jahr außerhalb des Fahrzeugs aufzubewahren und den Fahrern auf Verlangen eine Kopie auszuhändigen. Nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht sind die Bescheinigungen bis zum 31. März des folgenden Kalenderjahres zu vernichten.*

Allgemein:

Grundsätzlich sind diese Ausführungen nur national gültig.

Die Kernaussage des § 20 FPersV liegt immer noch in Abs. 1. Nur wenn die betroffene Person **keine** Nachweise über die vorausgegangenen 28 Kalendertage nachweisen kann und kein manueller Nachtrag möglich ist, ist eine Bescheinigung notwendig.

War der Fahrer erkrankt oder in Urlaub ist immer eine Bescheinigung erforderlich, da er diese Zeiten nicht, auch nicht durch einen manuellen Nachtrag, nachweisen kann. Als Nachweise gelten der manuelle Nachtrag, der auch durch den Bund-Länder-Fachausschuss vom 13.07.2013 als vorgeschriebener Nachweis im Sinne des Abs. 1 angeführt wird.

Der Unternehmer steht jetzt als Verantwortlicher in der Pflicht, dafür Sorge zu tragen, dass der Fahrer einen manuellen Nachtrag macht. Nur wenn dies nicht möglich ist, muss er eine Bescheinigung ausstellen. Diese ist vom Unternehmer oder einer beauftragten Person, die jedoch nicht der Fahrer selbst sein darf, und zusätzlich vom Fahrer zu unterzeichnen.

Selbstfahrender Unternehmer:

Bislang war im § 20 FPersV nur vom Fahrer die Rede. In Art. 4 Buchstabe c Verordnung (EG) Nr. 561/2006 ist der Fahrer als jede Person, die das Fahrzeug, sei es auch nur kurze Zeit, selbst lenkt oder sich in einem Fahrzeug befindet, um es – als Bestandteil seiner Pflichten – gegebenenfalls lenken zu können definiert.

Eine juristische Definition des „selbstfahrenden Unternehmers“ bzw. des „Unternehmers, der nicht zugleich Fahrer ist“ gibt es nicht.

Einfach übersetzt ist es der Chef des Unternehmens, wenn er hinter dem Lenkrad sitzt.

Als Folge des zur Regelung der Arbeitszeit von selbständigen Kraftfahrern vom 11. Juli 2012 (BGBl. I S. 1479) ist dieser jetzt auch in § 20 FPersV angesprochen.

In § 20 Abs. 1 Satz 3 FPersV wird er verpflichtet, sich selbst die Bescheinigung auszustellen und zu unterschreiben wenn er die geforderten Nachweise nicht erbringen kann.

Gem. § 20 Abs. 2 darf die Bescheinigung auch als Fax oder E-Mail zur Verfügung gestellt werden.

## **Zusammenfassung der Pflichten des selbstfahrenden Unternehmers**

1. Manueller Nachtrag für fehlende Zeiten
2. Wenn dies nicht möglich ist, Bescheinigung für sich selbst ausstellen
3. Mitführipflicht über 28 Kalendertage, danach keine Archivierungspflicht  
Fahrer

Bei digitalen Kontrollgerät werden manuelle Nachträge über die Eingabemöglichkeit auf der Fahrerkarte erfasst. Es ist aber zu beachten, dass nicht mit allen Kontrollgeräten jeder manuelle Nachtrag möglich ist.

Beim Analogen Kontrollgerät bzw. bei der Verwendung von Tageskontrollblättern werden die Zeiten auf der Rückseite des nächsten Schau-/Tageskontrollblatt vermerkt.

Sind manuelle Nachträge nicht möglich, muss der Fahrer eine Bescheinigung des Unternehmers mitführen. Ist eine Ausstellung in Papierform nicht möglich, kann sie auch als Fax oder E-Mail zur Verfügung gestellt werden.

## **Zusammenfassung der Pflichten des Fahrers**

1. Manueller Nachtrag fehlender Zeiten auf der Fahrerkarte, dem Schaublatt oder Tageskontrollblatt.
2. Mitführen einer Bescheinigung in Papierform
3. Mitführen einer Bescheinigung in elektronischer Form oder per Fax

Unternehmer:

Kann die Bescheinigung weder in Papierform noch als Fax oder E-Mail für den Fahrer ausgestellt werden, muss die Bescheinigung auf Verlangen der Kontrollbehörden nachträglich ausgestellt werden.

Die Bescheinigung des Fahrers muss der Unternehmer nach der Mitführipflicht von 28 Kalendertagen 1 Jahr aufbewahren.

## **Zusammenfassung der Pflichten des Unternehmers**

1. Dafür Sorge tragen dass der Fahrer einen manuellen Nachtrag macht
2. Ist dies nicht möglich (z.B. krank/ Urlaub / längere andere Tätigkeit) eine Bescheinigung in Papierform ausstellen
3. Ausstellen einer elektronischen Bescheinigung
4. Nachträgliches Ausstellen auf Verlangen der Kontrollbehörde
5. Archivieren der Bescheinigungen